

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes zur Erzeugung von Heißwasser unter Verwendung von naturbelassenen Holzhackschnitzeln und Altholz der Altholzkategorie A I nach § 4 BImSchG i. V. m. Nrn. 1.2.1 V und 8.1.1.5 V der 4. BImSchV auf den Grundstücken 901/4 und 910/9 der Gemarkung Wüstenselbitz durch die Fa. RAUMEDIC AG, Hermann-Staudinger-Straße 2, 95233 Helmbrechts“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, i.V.m. Nrn. 1.2.1 V (naturbelassenes Holz) und 8.1.1.5 V (Durchsatzkapazität weniger als 3 t Altholz der Altholzkategorie A I je Stunde) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Antragsteller plant eine zentrale Wärmeversorgung in Form einer Biomassefeuerung zu errichten. Als Brennstoffe werden naturbelassenes Holz und Altholz der Altholzkategorie A I nach der Altholzverordnung in Form von Hackschnitzeln eingesetzt. Die Durchsatzkapazität für Altholz beträgt weniger als 3 t je Stunde. Das Biomasseheizwerk (BMHW) wird mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von maximal 3.700 kW geplant.

Im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Nach Anlage 1, Ziffer 1.2.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des UVPG ist für den Einsatz von naturbelassenen Holz eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Der zusätzliche Einsatz von Altholz der Altholzkategorie I mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t je Stunde bedarf nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3 gemäß § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Es war somit nach § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 79a „A9-Mitte BA I“ befindet. Die Ausweisung der betreffenden Fläche erfolgte als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Zum Standort ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Werksgelände realisiert wird.

Vom beantragten Vorhaben werden die gemäß Bebauungsplan zulässigen Lärmimmissionskontingente weit unterschritten. Erhebliche Lärmbelästigungen durch das Vorhaben können demnach an der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Geruchsbelästigungen sind nicht relevant. Die Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffe (insbesondere Staubpartikel) sind irrelevant und auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzkriterien nicht zu besorgen.

Die maximale Stickstoffdeposition durch das Vorhaben im Bereich des nächstgelegenen Biotops liegt deutlich unterhalb der Beurteilungskriterien nach Anhang 8 und 9 der TA Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH- Gebiet beträgt mindestens 730 m. Negative Auswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe oder Lärm liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete usw. sind nicht betroffen. Weiterhin liegen im Bereich des Beurteilungsgebietes keine Gebiete mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen vor. Sonstige Kriterien des Prüfkatalogs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Umfeld der Anlage können aufgrund der geringfügigen Auswirkungen nicht abgeleitet werden.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, 28.11.2023
Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor